

ster das Verhältniß bei Eintragung des Vermögens der Ehefrau erwähnte und meinte, daß, wenn der Mann nicht mit der Eintragung der Summe zufrieden sei, dann richterlich entschieden werden müßte, so ist das doch nach dem Gesetze etwas Anderes; denn nach dem Gesetze von 1829 hat allerdings der Hypothekenrichter die Verbindlichkeit, sofort auf Anmeldeung der Ehefrau die Hypothek einzutragen. Der Mann bekommt Nachricht davon, nachdem es geschehen ist, und die Hypothek bleibt so lange im Hypothekenbuche stehen, bis der Ehemann im Prozesse nachgewiesen hat, daß er ein so hohes Einbringen nicht erhalten habe. Wenn sie aber den Zusatz der Deputation nicht aufnehmen, so könnte auch eine einstweilige Sicherstellung eines Gläubigers in ähnlichen Fällen nicht erfolgen. Die Deputation hatte vor Augen, daß wenigstens durch jenes Ermessen eine einstweilige Sicherstellung gegeben werden könne, die so lange Geltung habe, bis die streitige Frage von dem Civilrichter entschieden worden.

Königl. Commissar Hänel: Die Bestimmung, welche der geehrte Herr Secretair eben angeführt hat, welche im Mandate von 1829 steht, steht auch im Gesetzentwurfe in §. 41. Also um deswillen, weil die Bestimmung des Mandats von 1829 bestätigt werden mußte, kann wohl nicht die Nothwendigkeit vorhanden sein, den vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen.

Staatsminister v. Könneritz: Ich möchte mich noch gegen Eins erklären. Wenn der Herr Secretair gesagt hat, daß der Vormundschaftsrichter und der Vormund hier einander als Parteien gegenüberständen, so würde das eine vollkommene Ausräumung der Vormundschaftsverhältnisse sein. Der Richter hat Amtswegen die Summe zu bestimmen, wenn er auch vielleicht möglicherweise den Vormund darüber vorher fragt, und daß sie nicht als Parteien sich gegenüberstehen, geht aus dem hervor, was der Herr Referent anführte, daß der Vormundschaftsrichter häufig selbst Hypothekenrichter sein wird.

Abg. Jani: Es scheint mir doch das richterliche Ermessen zwischen der Vormundschaftsbehörde und dem Vormunde kein solches zu sein, welches der Hypothekenbehörde anheimfallen könne, sondern dasselbe wird allemal von der höheren Behörde ausgehen müssen. Ein Anderes ist dies bei freiwilligen Hypotheken, bei solchen, zu deren Uebernahme der Schuldner durch das Gesetz selbst nicht verbunden ist; bei diesen wird, wenn sich die Parteien über die Höhe derselben nicht vereinigen können, sogleich allemal erst das Erkenntniß des ordentlichen Richters eintreten müssen. Zwischen dem Vormundschaftsrichter und dem Vormunde kann aber doch wohl eine solche Erörterung von der Hypothekenbehörde nicht stattfinden.

Abg. Klien: Ich glaube, daß die vorliegende §. sich nicht allein auf §. 37 bezieht, in welcher nur von denjenigen die Rede ist, die nur stillschweigende Hypotheken auf den Gütern haben. Ich kann mir unter dem Zusätze der Deputation auch andere Fälle denken. Wenn z. B. Zwei mit einander einen Pachtcontract abschließen und der Pächter verpflichtet sich zu einer Caution, sie ist aber nicht bestimmt, und die Parteien können sich über die Summe nicht vereinigen, so würde doch immer etwas Anderes eintreten. Darunter kann ich mir nichts Anderes denken, als

das richterliche Ermessen, vorausgesetzt, daß ich darunter die Entscheidung zugleich verstehen darf, dann würde der Instanzenzug einzutreten haben. Ich würde also mehr für die Deputation stimmen.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist einer der obersten Grundsätze des Hypothekengesetzes, daß Nichts ohne Einwilligung und ohne den Antrag des Grundstücksbesizers eingetragen werden kann, und diesen Grundsatz müssen wir durchaus festhalten. Wo soll es mit dem Realcredit hinaus, wie soll der Grundstücksbesizer sicher sein, daß nicht wider seinen Willen eine Hypothek eingetragen wird, wenn man dem Hypothekenrichter einen solchen Spielraum geben will? Wo es eintreten muß, da ist im Gesetze schon vorgesehen, außerdem kann es nicht geschehen. Sehr richtig ist es, wenn Einer wegen Pachtcontract, oder wegen Caution eine Hypothek zusichert, daß darüber, wenn die Summe nicht bestimmt ist, eine Entscheidung erfolgen muß. Das gehört aber nicht in das Hypothekengesetz, sondern würde auf Rechtswege vor den Civilrichter zu verweisen sein. Wenn z. B. die Caution anstatt durch Hypothek, in Staatspapieren versprochen, die Summe aber nicht ausgedrückt wäre, so würde dies ebenfalls nicht in das Ermessen des Richters gestellt, sondern im Rechtswege auszuführen sein.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir nach der Erklärung eines Mitgliedes der Deputation eine Bemerkung. Es lassen sich vielleicht die Ansichten vereinigen, wenn man sagt: „entweder durch Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, oder in deren Ermangelung einstweilen und bis zur endlichen Entscheidung des competenten Richters durch richterliches Ermessen.“

Abg. D. Geißler: Ich weiß nicht, ob ich eine irrige Vermuthung ausspreche, wenn ich glaube, daß die in §. 23 gedachte Protestation zur einstweiligen Sicherstellung hinreichen dürfte. Denn die Protestation setzt keineswegs das in §. 47 enthaltene Erforderniß voraus, daß die Summe bestimmt sei, sondern es heißt bloß: „Zu Abwendung solcher Nachtheile kann der Betheiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des erworbenen Rechts oder beziehentlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen.“ Es ist ganz allgemein ausgesprochen, daß eine Protestation erfolgen kann, und da hier nicht, wie bei der §. 51 gedachten Vormerkung, bestimmt ist, daß der Mangel, welcher die Eintragung verhindert, ein das Wesen der Handlung nicht betreffender sein muß, so scheint mir daraus hervorzugehen, daß des existirenden und allerdings das Wesen der Handlung betreffenden Mangels ungeachtet, welcher die Unbestimmtheit des Quanti enthält, dennoch die Protestation erfolgen könne. Ist dieses der Fall, und irre ich mich nicht, so würde der Zweck der Deputation, den Gläubiger vor der Hand sicherzustellen, einfach durch Protestation erreicht werden.

Abg. Hensel: Nur das wollte ich noch bemerken, daß sich die Deputation bei diesem Zusätze in vollkommenem Widerspruche mit der Tendenz ihres Gutachtens zu §. 19 befindet, wo sie so-